

Klage, eingereicht am 28. September 2011 — Otero González/HABM — Apli-Agipa (APLI-AGIPA)**(Rechtssache T-522/11)**

(2012/C 13/33)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch***Verfahrensbeteiligte**

Kläger: José Luis Otero González (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Correa)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Apli-Agipa SAS (Dormans, Frankreich)

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 13. Juli 2011 in der Sache R 1454/2010-2 aufzuheben, soweit damit Schutz für folgende Waren gewährt wird: „Fotografien; Klebstoffe für Papier- und Schreibwaren oder für Haushaltszwecke; Pinsel; Schreibmaschinen- und Büroartikel (ausgenommen Möbel); Lehr- und Unterrichtsmittel (ausgenommen Apparate); Verpackungsmaterial aus Kunststoff, soweit es nicht in anderen Klassen enthalten ist; Drucklettern; Druckstöcke“;

— die Anmeldung Nr. 005676382 der Gemeinschaftsmarke „APLI-AGIPA“ für sämtliche Waren der Klasse 16 zurückzuweisen;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Apli-Agipa SAS.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „APLI-AGIPA“ für Waren der Klasse 16.

Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Kläger.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Spanische Wortmarke AGIPA und spanische Bildmarke mit dem Wortbestandteil „a-agipa“, beide für Waren der Klasse 16.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde teilweise stattgegeben.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009, da zwischen den einander gegenüberstehenden Marken Verwechslungsgefahr bestehe.

Klage, eingereicht am 13. Oktober 2011 — Deutsche Bank/HABM (Leistung aus Leidenschaft)**(Rechtssache T-539/11)**

(2012/C 13/34)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Verfahrensbeteiligte Parteien**

Klägerin: Deutsche Bank AG (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Lange, T. Götting und G. Hild)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 3. August 2011 in der Sache R 188/2011-4 aufzuheben;

— die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „Leistung aus Leidenschaft“ für Dienstleistungen der Klassen 35, 36 und 38.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009, da die betroffene Gemeinschaftsmarke unterscheidungskräftig sei.

Klage, eingereicht am 31. Oktober 2011 — Atlas/HABM — Couleurs de Tollens-Agora (ARTIS)**(Rechtssache T-558/11)**

(2012/C 13/35)

*Sprache der Klageschrift: Polnisch***Verfahrensbeteiligte**

Klägerin: Atlas sp. z o.o. (Łódź, Republik Polen) (Prozessbevollmächtigter: R. Rumpel, Rechtsanwalt [radca prawny])

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Couleurs de Tollens-Agora, S. a. s. (Clichy, Frankreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für begründet zu erklären;
- die der Klägerin am 7. September 2011 zugestellte Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 28. Juli 2011 in der Sache R 1253/2010-1 aufzuheben;
- hilfsweise, die angefochtene Entscheidung dahin zu ändern, dass die Eintragung des Zeichens „ARTIS“ bewilligt wird;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortzeichen „ARTIS“ für Waren in den Klassen 2 und 17 — Anmeldung Nr. 6158761.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: unter der Nr. 93 484 880 eingetragene französische Wortmarke „ARTIS“ für Waren in den Klassen 1 und 19

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 ⁽¹⁾ im Bereich der Feststellung der Ähnlichkeit der Marken und der Gefahr von Verwechslungen durch die Verbraucher.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78 vom 24.3.2009, S. 1).

Klage, eingereicht am 21. Oktober 2011 — BytyOKD/Kommission

(Rechtssache T-559/11)

(2012/C 13/36)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: Sdružení nájemníků BytyOKD.cz [Mietervereinigung OKD-Wohnungen] (Ostrava [Ostrau], Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Pelikán)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung K(2011) 4927 endg. vom 13. Juli 2011 über die staatliche Beihilfe Nr. SA.25076 (2011/NN) — Tschechische Republik, Privatisierung der Gesellschaft OKD a.s. durch Übertragung von Anteilen auf die Gesellschaft Karbon Invest a.s. — für nichtig zu erklären;

- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzulegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin einen Klagegrund geltend, mit dem sie vorträgt, die Kommission habe gegen Art. 108 Abs. 3 AEUV verstoßen, indem sie kein förmliches Verfahren nach Art. 108 Abs. 2 AEUV eingeleitet habe, obwohl sie im Rahmen der vorläufigen Prüfung auf ernsthafte Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Vereinbarkeit der geprüften Maßnahme der Tschechischen Republik mit dem Gemeinsamen Markt gestoßen sei. Dadurch habe die Beklagte der Klägerin ihre Verfahrensrechte genommen, die ihr im förmlichen Verfahren durch Art. 108 Abs. 2 AEUV gewährleistet gewesen wären.

Klage, eingereicht am 28. Oktober 2011 — Kronofrance und Kronoply/Kommission

(Rechtssache T-560/11)

(2012/C 13/37)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: Kronofrance SAS (Sully sur Loire, Frankreich), Kronoply GmbH (Heiligengrabe, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Nierer und L. Gordalla)

Beklagte: Europäische Kommission